

Die Erbrechtsreform 2015 – Nationale und europäische Dimensionen

- I. Einführung
- II. Sprachliche Anpassungen
- III. Änderungen in der gesetzlichen Erbfolge
- IV. Europäische Erbrechtsverordnung
- V. Literaturhinweise

I. Einführung

Das österreichische Erbrecht ist im *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*¹ (kurz: ABGB) geregelt, dessen Stammfassung 1811 erlassen wurde. Dementsprechend waren auch die damaligen gesellschaftlichen Strukturen prägend für die Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Erbrecht. Dass sich nach mehr als 200 Jahren die Gesellschaft und die familiären Strukturen geändert haben, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Schon seit Langem wurde deshalb kritisiert, dass viele erbrechtliche Normen des ABGB vollkommen überholt und daher dringend reformbedürftig sind. Seit 1811 hat das Erbrecht zwar einige punktuelle Änderungen unterlaufen – etwa 1989 zur Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder –, doch die „große Reform“ war bis dato noch ausständig.

Der österreichische Gesetzgeber erzielte diese nun endlich mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz (ErbRÄG) 2015.² Dessen Bestimmungen treten zwar erst mit 1.1.2017 in Kraft, sodass bis dahin noch die alten Regelungen in Geltung stehen, doch lohnt sich bereits jetzt ein Blick auf die zukünftigen Neuerungen. Im Folgenden sollen zwei ausgewählte wesentliche Punkte der Reform im Überblick dargestellt werden.

II. Sprachliche Anpassungen

Ein zentrales Anliegen der Reform war die sprachliche Modernisierung des Erbrechts. Insbesondere sollten die rechtlichen Vorschriften im Sinne der Zugänglichkeit und Leserfreundlichkeit für die nicht rechtskundige Bevölkerung besser verständlich werden.³ Dies betrifft vor allem jene veralteten Begriffe, die teilweise noch aus 1811 stammten. Geändert wurden die wichtigsten erbrechtlichen Termini: so wurde „Erblasser“ zu „Verstorbener“ und „Nachlass“ zu „Verlassenschaft“. Überholte bzw. irreführende Begriffe wie „Noterbe“ wurden durch moderne Pendanten ersetzt („Pflichtteilsberechtigter“).

Dass „Juristendeutsch“ nicht selten für unschöne Stilblüten sorgt, wird durch das ErbRÄG bestätigt. So normiert § 1503 Absatz 7 ABGB zum Anwendungsbereich der neuen erbrechtlichen Bestimmung-

¹ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946.

² BGBl I 2015/87.

³ ErläutRV 688 BlgNR 25.GP 1.

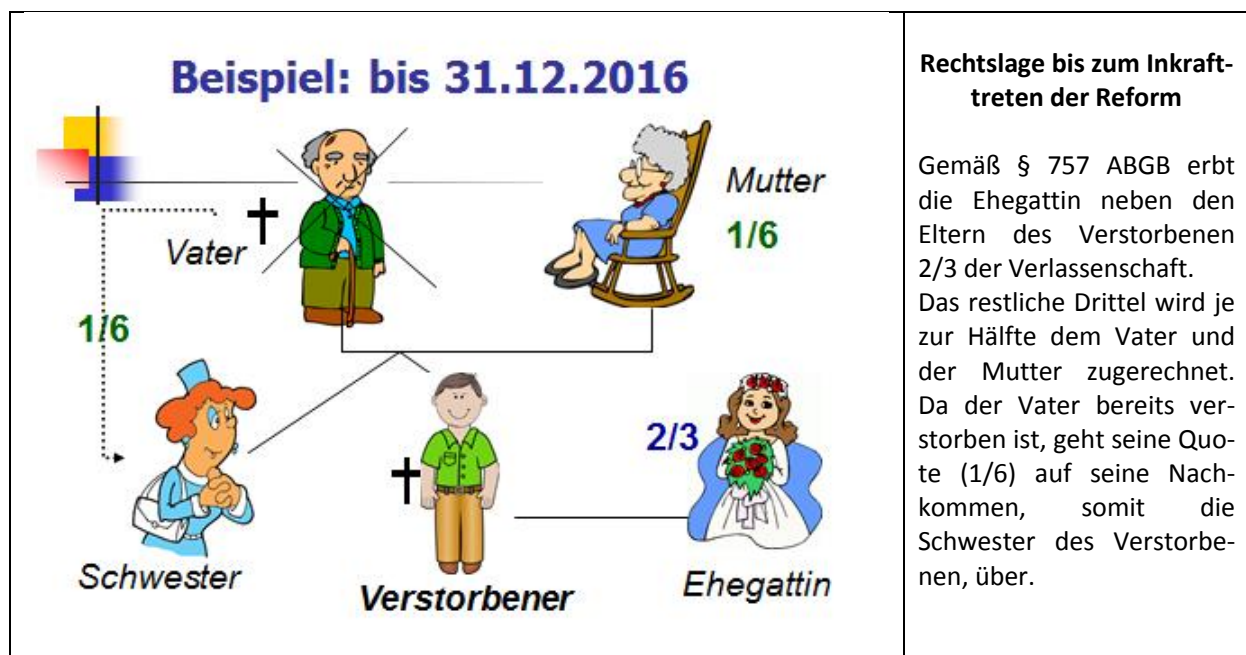
gen, dass diese mit 1.1.2017 anzuwenden sind, sofern „der *Verstorbene*⁴ nach dem 31.12.2016 *verstorben*⁵ ist.“

Manche obsolet gewordenen Gesetzesbestimmungen wurden im Sinne einer „Entschlackung“ des Gesetzes ersatzlos gestrichen. Dies ist etwa der Fall bei den kuriosen § 679 Satz 2 und 3 ABGB: „Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet. Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen samt dem dazu gehörigen Geschirre; nicht auch Reitpferde und Reitzeug verstanden.“

III. Änderungen in der gesetzlichen Erbfolge

Eine weitere wichtige Änderung wurde im Bereich der gesetzlichen Erbfolge⁶ vorgenommen. Zu den gesetzlichen Erben zählen zum einen der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner des Verstorbenen, und andererseits dessen Verwandte. Diese werden im Erbrecht in vier Verwandtschaftslinien („Parentelen“) unterteilt: Kinder, Eltern und ihre Nachkommen, Großeltern und ihre Nachkommen, sowie Urgroßeltern. Die Erbrechtsreform führt nun zu einer Erweiterung dieses gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners. Nach § 744 Absatz 1 ABGB der neuen Fassung erbt der Ehegatte bzw. eingetragene Partner die ganze Verlassenschaft, wenn Kinder und Eltern nicht vorhanden sind, d.h. Geschwister und Großeltern des Verstorbenen werden nunmehr verdrängt. Diese haben neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner kein gesetzliches Erbrecht.

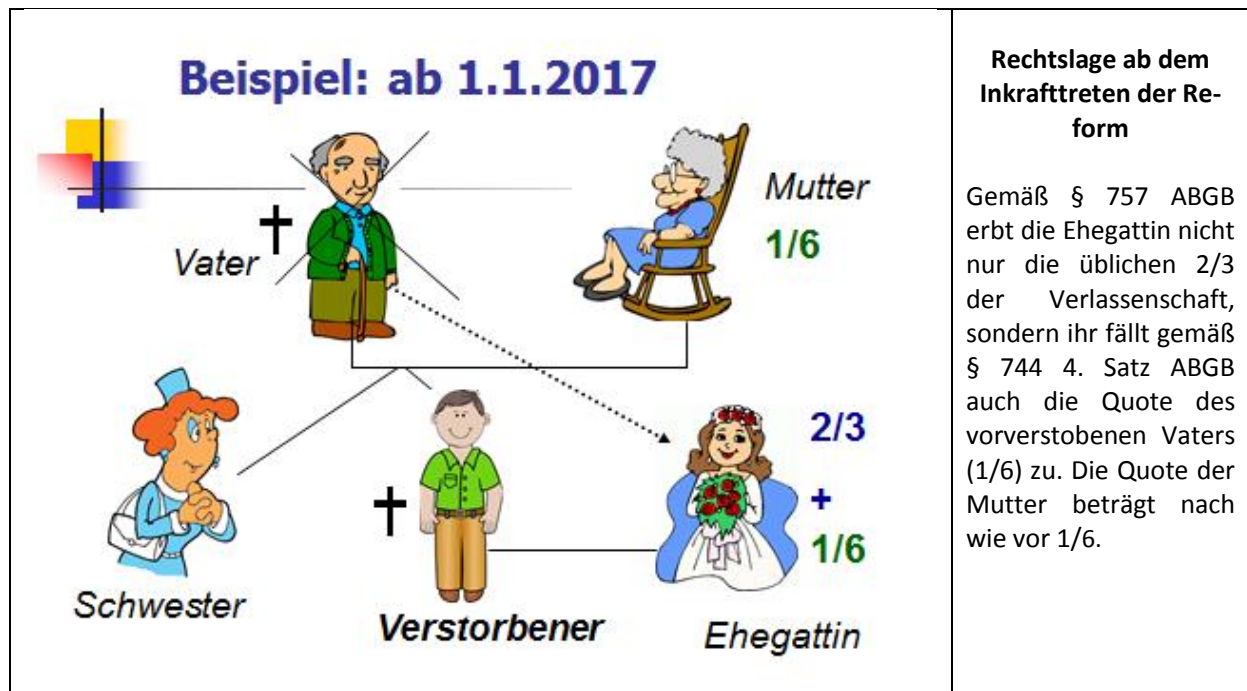
Die folgenden Grafiken sollen die erläuterte Änderung besser veranschaulichen:



⁴ Eigene Hervorhebung.

⁵ Eigene Hervorhebung.

⁶ Diese kommt dann zur Anwendung, wenn der Verstorbene selbst keine Regelung getroffen hat, welche Personen zu welchen Teilen erben sollen.



IV. Europäische Erbrechtsverordnung

Parallel zur österreichischen Erbrechtsreform wurde 2015 in Brüssel eine Verordnung zum internationalen Erbrecht ausgearbeitet. Diese „Erbrechtsverordnung“⁷ ist am 17.8.2015 in Kraft getreten. Sie ist der Rechtsmaterie des „Internationalen Privatrechts“ (IPR) zuzuordnen, in der die EU schon seit Jahrzehnten besonders aktiv ist und verschiedene Verordnungen zu spezifischen Themenbereichen (z.B. zum Vertragsrecht, zum Ehescheidungsrecht, zum Insolvenzrecht, uvm.) erlassen hat.

Gegenstand des IPR sind Fälle oder Sachverhalte mit einem „grenzüberschreitendem Bezug“, in denen Berührungspunkte oder Verbindungen zu mehreren Staaten vorliegen. Demensprechend ist nicht klar, nach welchem Recht der Fall zu entscheiden ist, d.h. welche Verbindung zu welchem Staat als maßgeblich zu betrachten ist. Der befassende Richter muss daher zunächst die folgende Frage klären: „Welches Recht ist anzuwenden?“ Die Antwort auf diese Frage liefern die Regeln des IPR. Im Erbrecht müssen die EU-Mitgliedsstaaten hierzu nun die Erbrechtsverordnung heranziehen.

Wiederum soll ein kurzes Beispiel der besseren Veranschaulichung dienen: Ein **deutsches** Ehepaar zieht 2010 nach **Palma de Mallorca**, um den Ruhestand dort zu verbringen. Im Dezember 2015 stirbt der Ehemann. Zu seiner Verlassenschaft zählt u.a. ein Haus in **Kitzbühel**. Es liegen folglich Berührungspunkte zu drei Staaten – Spanien, Österreich und Deutschland – vor. Dementsprechend ist zu klären, ob spanisches, österreichisches oder deutsches Recht anzuwenden ist.

Bisher wurde in vielen EU-Mitgliedsstaaten nach nationalem Recht in einem solchen Fall auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen abgestellt. Dementsprechend käme im obigen Beispiel deutsches Recht auf die Erbfolge des deutschen Verstorbenen zur Anwendung. Dahinter steht die Wertung, dass die Staatsangehörigkeit als Ausdruck einer engen Verbindung zur „Heimat“ und der kultu-

⁷ VO (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2012/201, 107.

rellen Identität des Verstorbenen entsprechend zu berücksichtigen ist. Auch kann die Staatsangehörigkeit sehr einfach festgestellt werden (z.B. mittels Staatsbürgerschaftsnachweis).

Die Erbrechtsverordnung führt nun zu einem regelrechten Systemwechsel: maßgeblich ist ab sofort der „gewöhnliche Aufenthalt“ des Verstorbenen. Dieses Konzept war vielen EU-Mitgliedsstaaten zumindest im Erbrecht bisher unbekannt. In der Tat erfährt der „gewöhnliche Aufenthalt“ jüngst große Beliebtheit im IPR. Im Unterschied zur starren Staatsangehörigkeit ermöglicht er eine flexible Handhabung und Anpassung an die hohe Personenmobilität: die Menschen sind viel mehr unterwegs und ändern häufiger ihren Wohnsitz, weshalb ein striktes Abstellen auf die Staatsangehörigkeit nicht mehr zeitgemäß sei. Diese Auffassung ist aber nicht unumstritten. Kritiker des gewöhnlichen Aufenthaltes wenden ein, dass dieser nirgends definiert sei. Die Erbrechtsverordnung liefert zwar einige Anhaltspunkte für dessen Beurteilung und auch die Rechtsprechung und Lehre haben Kriterien dafür entwickelt, doch letztendlich läuft es immer auf eine Entscheidung im Einzelfall hinaus, d.h. eine allgemein gültige und universell verwendbare Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes ist kaum möglich. Das dies zu Rechtsunsicherheit führen kann, liegt auf der Hand.

Im obigen Beispiel wird man unter Berücksichtigung der wichtigsten Faktoren (etwa Dauer des Aufenthaltes, soziale Verbindungen, Bleibewille des Verstorbenen) zur Anwendung spanischen Rechts gelangen. Die Erbrechtsverordnung gibt aber die Möglichkeit, eine „Rechtswahl“ zum Recht des Heimatstaates zu wählen, d.h. der Verstorbene hätte schriftlich festlegen können (z.B. in einem Testament), dass seine Erbfolge deutschem Recht – somit dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt – unterliegen soll.⁸ Diesfalls wäre der gewöhnliche Aufenthalt in Spanien unbeachtlich.

Diese Rechtswahl ist genauso wie das Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthalt aus Sicht einiger EU-Mitgliedstaaten eine revolutionäre Regelung. Sie entspricht aber der aktuellen und zukünftigen Tendenz, dem Einzelnen zur Frage des „anzuwendenden Rechts“ weitgehende autonome Entscheidungen zu ermöglichen. Dieser Fortschritt im Bereich des internationalen Privatrechts ist klar zu begrüßen.

V. Literaturhinweise

Barth/Pesendorfer, Erbrechtsreform 2015 (Wien 2015)

Kolmasch, Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015), Zak 2015, 250

Topal-Gökceli/Kührer, Anhaltspunkte zur Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Europäischen Erbrechtsverordnung, NZ 2015/95

Traar, Die EU-Erbrechtsverordnung (Teil I): Überblick – Anwendungsbereich – internationale Zuständigkeit, iFamz 2015, 250

⁸ Siehe Art 22 Erbrechtsverordnung.